

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 7 (Porz)	15.03.2018

#### **Liburer Landstraße Mündungsbereich Houdainer Straße hier: Anfrage der CDU-Fraktion in der Sitzung der Bezirksvertretung Porz am 14.12.2017, TOP 8.2.1**

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Porz bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

1. „Kann der Mündungsbereich der Houdainer Straße auf die Liburer Landstraße kostengünstig verengt werden, so dass das Parken/ Wenden von Kraftfahrzeugen hier aus Platzgründen unterbunden werden kann?“
2. Oder hat diese große, breite Mündung der Houdainer Straße eine berechnete Existenz?
3. Wie viele Unfälle haben sich an dieser Stelle „Liburer Landstraße/ Houdainer Straße“ durch Parken, Wenden oder Querung ereignet?
4. Ist es für Fußgänger, Radfahrer und Landwirtschaftliche Fahrzeuge sinnvoll für eine bessere Einsicht auf die Liburer Landstraße „Spiegel“- Schilder anzubringen?“

#### **Antwort der Verwaltung zu den Fragen 1 – 4:**

1. Das Halten/ Parken ist bereits durch andere gesetzliche Bestimmungen (wie bereits in der Anfrage dargestellt) geregelt und ist durch Kontrollen zu sanktionieren. Eine bauliche Einengung ist nicht möglich, da die Aufweitung für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge inkl. ihrer Anhänger erforderlich ist.
2. Um eine Beeinträchtigung des Gegenverkehrs auszuschließen, ergibt sich die Größe des Einmündungsbereichs aufgrund der erforderlichen Schleppkurven der landwirtschaftlichen Fahrzeuge. Die ausgeweitete Einmündung stellt darüber hinaus eine Fläche dar, die auch von der Zweckmäßigkeit her einem Beschleunigungstreifen ähnelt. Landwirtschaftlicher Verkehr, der aus der Houdainer Straße auf die Liburer Landstraße einbiegt, muss sich nicht aus dem Stand in den Verkehr einordnen, sondern besitzt bereits eine gewisse Fahrgeschwindigkeit. Hierdurch wird das Gefahrenpotential verringert.
3. Laut Auskunft der verkehrslenkenden Dienststelle der Polizei ereigneten sich am 06.10.2015 und am 19.09.2016 Unfälle an der besagten Stelle.
4. Die Installation von Verkehrsspiegeln im öffentlichen Straßenland wird von der Straßenverkehrsbehörde generell nicht genehmigt. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die spiegelbildliche Wiedergabe des Verkehrsgeschehens von Verkehrsteilnehmern vielfach falsch gedeutet wurde. Insbesondere ist häufig die Geschwindigkeit herannahender Fahrzeuge nicht richtig eingeschätzt worden. Hierdurch kam es zu einigen Verkehrsunfällen. Bei ungünstigen Wit-

terungsbedingungen ergab sich noch eine Verschärfung dieser Situation. Die Sichtverhältnisse an dieser Stelle sind völlig ausreichend.

Eine Überprüfung der Sichtbeziehungen ergab, dass keine Änderungen in baulicher bzw. gestalterischer Hinsicht notwendig sind, um die Sicht zu verbessern. Hierzu liegt ein Plan mit entsprechenden Sichtdreiecken bei.

**Anlage:**

**Anlage 1 LP Sichtdreieck Liburer Landstr Houdainer Str M1-1000**